



Beschluss

In dem Verfahren

53/24 SGB IX SchSt

./.

- Antragstellerin -

- Antragsgegnerin -

hat die Schiedsstelle in der mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2025 beschlossen:

- 1. Für die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tagesgruppe im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), wird für die Laufzeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 die Vergütung auf 164,53 EUR (Auslastung 90%) festgesetzt.**
- 2. Die Verfahrensgebühr wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die AST zu 100 %.**

Gründe

I.

Die Antragstellerin (AST) ist Trägerin der Tagesgruppe an der Werkstatt für behinderte Menschen in . Mit Schreiben vom 26. September 2024 rief sie die Antragsgegnerin (AG) zu Verhandlungen über Leistung und Vergütung für die Tagesgruppe auf

zu einem Tagessatz von 169,15 € pro Tag und Platz bzw. zu 132,32 € für einen Halbtagsplatz. Dabei wurde bei der Kalkulation die Auslastung mit 82,5 % angegeben. In einem Gespräch am 11. Dezember 2024 einigten sich die Parteien hinsichtlich der Leistung und der wesentlichen Punkte der Vergütung. Strittig blieb die Auslastung. Die AST berief sich weiterhin auf die im Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (LRV) vorgegebene Auslastung für Tagesgruppen von 82,5 %. Die AG berief sich auf die tatsächlich wesentlich höhere Auslastung und setzte zunächst 95 % an und zuletzt 90 % und kam so zu einem Tagessatz von 164,53 € pro Tag und Platz.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024, eingegangen bei der Schiedsstelle am 31. Dezember 2024, beantragte die AST, für die Laufzeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 die Vergütung auf 179,49 € arbeitstäglich bei einer Auslastung von 82,5 % festzusetzen. In der Antragsrweiterung führte die AG aus, dass die bisherige Auslastung bei 99,74 % gelegen habe und es eine Warteliste gebe, so dass die Auslastung höher anzusetzen sei. Dem widersprach die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 12. März 2025. Unter dem 12. Juni 2025 forderte die Schiedsstelle einen externen Vergleich an, den die AG mit E-Mail vom 20. Juni 2025 vorlegte.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 9. Oktober 2025 verwies die AST darauf, dass § 15 Abs. 7 Satz 4 LRV für Tagesgruppen eine Auslastung von 82,5 % vorsehe. Davon könne nach Satz 5 dieser Vorschrift nur auf Antrag des Leistungserbringers abgewichen werden und nur in einem begründeten Einzelfall. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Im Übrigen seien für das Jahr 2025 erhebliche Umbaumaßnahmen und Erweiterungen geplant gewesen. Das hätte dazu geführt, dass nicht alle Plätze in der Tagesgruppe hätten besetzt werden können, sodass prospektiv die Auslastung geringer gewesen wäre.

Die AST beantragt,
den Tagessatz auf 179,49 € entsprechend ihres Schiedsstellenantrags vom 31. Dezember 2024 festzusetzen.

Die AG beantragt,
den Tagessatz auf 164,53 € pro Tag und Platz festzusetzen.

Sie beruft sich darauf, dass tatsächlich in der Tagesgruppe durchgehend eine wesentlich höhere Auslastung vorgelegen habe, sodass die Ausnahme des § 15 Abs. 7 Satz 5 LRV greife.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen in den Vorverhandlungen und im Schiedsverfahren sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2025 Bezug genommen.

II.

Der Schiedsantrag, die Auslastung für die Tagesgruppe in der Werkstatt für behinderte Menschen der AST in mit 82,5 % anzusetzen, hat keinen Erfolg.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Die Schiedsstelle hat sich auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 – L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 – B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 – B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 – L

9 SO 1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 – B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 – B 8 SO 21/14 R, juris, Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 – L 9 SO 1/10, juris Leitsatz 6). Dies gilt auch für das SGB IX.

Die Schiedsstelle folgt dem Antrag der AG, die Auslastung mit 90 % anzusetzen.

In § 15 Abs. 7 Satz 4 LRV beträgt der Auslastungsgrad bei Tagesgruppen 82,5 %. Nach Satz 5 dieser Vorschrift soll im begründeten Einzelfall in der Kalkulation hiervon auf Nachweis des Leistungserbringers abgewichen und der durchschnittliche Auslastungsgrad des zurückliegenden Jahreszeitraumes vor der Antragstellung über den Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt werden. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass aufgrund von Satz 5 hier die Annahme eines Auslastungsgrades von 90 % gerechtfertigt ist.

Die Schiedsstelle sieht Satz 4 mit der Vorgabe der Auslastungsquoten als Regelfall an, der bei den Verhandlungen zum LRV angenommen wurde. Satz 5 ist dazu eine Ausnahmenvorschrift, die gewährleisten soll, dass bei weiteren Erkenntnissen von dem Regelfall abgewichen werden kann. Den begründeten Einzelfall sieht die Schiedsstelle darin, dass hier durchgehend eine wesentlich höhere Auslastung zu verzeichnen war und ist. Die AG hat die Auslastung für das Jahr 2024 mit 99,74 % angegeben. Sie hat für den August 2025 eine Auslastung von 98,44 % und für die Monate von Januar bis August 2025 eine Auslastung von 99,78 % angegeben. Dem hat die AST nicht widersprochen und selbst eingeräumt, dass die Auslastung durchgehend sehr hoch war. Liegt aber in dem zurückliegenden Jahreszeitraum eine wesentlich höhere Auslastung als 82,5 % vor und ist auch prospektiv eine höhere Auslastung wahrscheinlich, kann von dem vorgegebenen Auslastungsgrad abgewichen werden. Zusätzlich hat die AST unwidersprochen vorgetragen, dass eine Warteliste besteht. Liegt eine solche vor, können freiwerdende Plätze schnellstmöglich besetzt werden und somit auch bei unvorhergesehenen Ereignissen in der Zukunft ein höherer Auslastungsgrad angenommen werden. Die Interessen der AST sind nach Auffassung der Schiedsstelle insoweit ausreichend berücksichtigt, als die AG die Auslastung mit 90 % angenommen hat. Das ist erheblich weniger als die tatsächliche und auch prospektive Auslastung. Zudem hat die AST selbst vorgetragen, dass die für das Jahr 2025 geplanten Baumaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, so dass eine dadurch bedingte Reduzierung der zu besetzenden Plätze nicht erfolgt ist. Insoweit wäre bei der jetzt möglichen Rückschau die Festsetzung der in Satz 4 von § 15 Abs. 7 LRV vorgesehene Auslastung von 82,5 % unangemessen.

Der AST ist nicht darin zuzustimmen, dass die in Satz 5 vorgesehene Ausnahme lediglich den Leistungserbringern zusteht. Der Wortlaut spricht nicht für diese Auffassung. Dort ist lediglich aufgeführt, dass „auf Nachweis des Leistungserbringers“ von dem vorgegebenen Auslastungsgrad abgewichen werden kann. Das bedeutet nicht, dass nur „zugunsten des Leistungserbringers“ abgewichen werden kann. Es bedeutet lediglich, dass der Leistungserbringer den Nachweis für die tatsächliche Auslastungsquote erbringen muss, denn nur dieser hat die Zahlen, um den Auslastungsgrad angeben zu können. Vielmehr steht sowohl Kostenträgern als auch Leistungserbringern eine Berufung auf die Ausnahmenvorschrift des § 15

Abs. 7 Satz 5 LRV zu. Dies gilt sowohl für eine Erhöhung des Auslastungsgrades, der in Satz 4 bei Berechnung der Fachleistungsstunden, des Basisbetrages und für die Werkstatt insgesamt vorgesehen sind, als auch für eine Reduzierung. In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle wurde vorgetragen, dass die Auffassung bestehe, dass die in Satz 4 vorgegebenen Auslastungsgrade lediglich durch die Kostenträger angehoben werden könnten, nicht aber durch die Leistungserbringer reduziert werden könnten. Dem stimmt die Schiedsstelle ausdrücklich nicht zu. Satz 5 bezieht sich sowohl auf eine Erhöhung als auch auf eine Reduzierung der in Satz 4 vorgegebenen Auslastungsgrade sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger.

Die AST kann sich auch nicht darauf berufen, dass im externen Vergleich bei keiner der ausverhandelten Einrichtungen die Auslastungsquote mit 82,5 % angesetzt ist, es also offenbar keine Grundannahme gäbe, von der nur im Einzelfall abgewichen werden könne. Die AG hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sie sehr wohl den vorgegebenen Ansatz von 82,5 % im Auge habe, aber bei tatsächlich höheren Auslastungsquoten davon abweiche. Tatsächlich weisen die Auslastungsquoten des externen Vergleichs bei allen übrigen neun Einrichtungen Auslastungsquoten zwischen 87 % und 107 % auf, sodass Erhöhungen der vorgegebenen 82,5 % gerechtfertigt sind.

Die AST verweist zudem darauf, dass sie in den Verhandlungen über die Vergütung viele Punkte akzeptiert habe in Erwartung der Festsetzung der Auslastung von 82,5 %, wie dies in der Vergangenheit auch immer akzeptiert worden war. Die Schiedsstelle hat hier aber lediglich über die Auslastungsquote zu entscheiden und nicht über die geeinten Punkte. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die AG sich nunmehr auf § 15 Abs. 7 Satz 5 LRV beruft, auch wenn sie vorher die Vorgaben des Satzes 4 akzeptiert hat. Im Übrigen ist die tatsächliche Auslastung bei der Tagesgruppe der AST wesentlich höher als die von der AG angesetzten 90 %, sodass dadurch eine gewisse Kompensation möglich ist für Punkte, die die AST unter Berücksichtigung der Annahme von 82,5 % zugestanden hat.

Der AST ist allerdings zuzugestehen, dass bei erheblichen Umbaumaßnahmen die Auslastung nicht die bisherige Höhe erreichen muss, sodass in einem solchen Fall prospektiv eine Absenkung der Auslastungsquote möglich sein könnte. Das war aber bisher nicht der Fall und ist offenbar für das Jahr 2025 auch nicht mehr zu realisieren, sodass eine weitere Absenkung unter 90 % nicht geboten ist.

Die Verfahrensgebühr wird nach § 13 SchStLVO SGB IX M-V vom 5. Juli 2021 festgesetzt. Die Rahmengebühr beträgt danach mindestens 700,00 EUR und höchstens 7.000,00 EUR. Über die Verfahrensgebühr ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Festsetzung auf 4.000,00 EUR trägt dem Rechnung und berücksichtigt einerseits das finanzielle Interesse der AST an diesem Verfahren sowie andererseits den Aufwand der Schiedsstelle in einer Schiedsstellensitzung. Billigem Ermessen entspricht es hier auch, die Kosten des Verfahrens der AST aufzuerlegen, denn sie ist in der Sache unterlegen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit einer Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs beim zuständigen Landessozialgericht schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem zuständigen Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dem Klageschriftsatz und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird

oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformen und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Eine isolierte Anfechtung der Kostenlastentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).